



Vorlage zum Beschluss Nr. 075/19

Vorlage wurde ohne/mit Änderungen am zum Beschluss erhoben

Vorlage wurde am abgelehnt; Vorlage wurde am zurückgezogen

1. Bezeichnung der Beschlussvorlage	Unterbringung von Flüchtlingen
2. Einreicher	Der Landrat
3. Begründung der Zuständigkeit des Kreistages (Aufgrund welcher gesetzlichen Bestimmungen wurde die Beschlussvorlage erarbeitet?)	§ 103 Abs. 1 ThürKO §§ 1, 2 ThürFlüAG
4. Welche Beschlüsse müssen aufgrund der o.g. Beschlussvorlage aufgehoben bzw. ergänzt werden?	keine
5. a) Mit welchem Personenkreis wurde die Beschlussvorlage beraten (Datum) bzw. b) mit wem soll sie beraten werden?	Kreisausschuss 02.09.2019 Kreistag Nordhausen 03.09.2019
6. a) Welches juristische Urteil liegt vor bzw. b) soll die Beschlussvorlage vor Beschlussfassung einem Juristen vorgelegt werden?	
7. Welche absehbaren finanziellen Auswirkungen hat die Beschlussvorlage? Mit wem soll dies geklärt werden?	keine
8. Welche Terminstellung ist zu beachten?	Umsetzung ab sofort
9. Öffentlichkeitsstatus	öffentlich
10. Verteiler	Kreistagsmitglieder, FB Soziales, FB Ordnung
11. Stichwort	Unterbringung von Flüchtlingen

Beschlussvorlage Nr. **075/19**

Unterbringung von Flüchtlingen

Der Kreistag Nordhausen beschließt:

- 1. Ausländische Flüchtlinge, die dem Landkreis Nordhausen vom Freistaat Thüringen zur Aufnahme und Unterbringung nach dem Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz (ThürFlüAG) zugewiesen werden, sind nach ihrer Ankunft in geeigneten Gemeinschaftsunterkünften unterzubringen und zu betreuen, wenn nicht außergewöhnlich hohe individuelle Schutzbedürfnisse oder gesundheitliche Einschränkungen eine andere Unterbringungsform erfordern.**
- 2. Nicht anerkannte ausländische Flüchtlinge, die bisher dezentral (in einer Wohnung oder vergleichbaren Unterkunft) untergebracht sind, werden vom Landkreis in eine geeignete Gemeinschaftsunterkunft umverteilt, wenn sie beharrlich gegen ihre aufenthaltsrechtlichen Pflichten oder gegen grundlegende Regeln des menschlichen Zusammenlebens verstoßen. Die Umverteilung wird insbesondere in solchen Fällen durchgesetzt, in denen vom Verhalten des betroffenen Flüchtlings Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen.**
- 3. Der Landkreis Nordhausen fordert vom Freistaat die fortgesetzte auskömmliche Finanzierung der Ausgaben für die Unterbringung und Betreuung ausländischer Geflüchteter einschließlich der Bewachungskosten und der Kosten für die professionelle Sozialbetreuung. Dies gilt insbesondere für etwaige Mehrausgaben, die fall- bzw. maßnahmebezogen durch unabdingbar höheren Bewachungs- und Betreuungsaufwand entstehen.**

Begründung:

Der Landkreis ist gemäß § 1 ThürFlüAG für die Aufnahme, Unterbringung und Betreuung ausländischer Flüchtlinge zuständig. Er unterhält zu diesem Zweck sowohl Gemeinschaftsunterkünfte (GU) als auch Wohnungen. In den vom Landkreis vorgehaltenen Wohnungen existiert aktuell kein Leerstand.

In der bisherigen Praxis der Aufgabenwahrnehmung nach dem ThürFlüAG hat sich erwiesen, dass in der Phase des Ankommens ausländischer Geflüchteter, insbesondere in den Fällen unklarer Bleibeperspektive, eine zentrale Unterbringung zu favorisieren ist. Aufgrund der unterschiedlichen konzeptionellen Ausrichtung der GUe im Landkreis können Menschen mit unterschiedlicher Herkunft und in unterschiedlichen Konstellationen (Familien, alleinreisende Männer oder Frauen) angemessen und bedürfnisgerecht nach den geltenden Mindeststandards mit einem Platz in einer GU versorgt werden. Im

Zuge der Erstunterbringung kommt die Versorgung in einer Wohnung daher nur in extremen Ausnahmefällen in Betracht.

Die Erfahrungen bei der Unterbringung zeigen, dass eine klarstellende Sicherheit für das Verwaltungshandeln in den Fällen vonnöten ist, in denen dezentral (in Wohnungen) untergebrachte Flüchtlinge mit ihrem Verhalten die Schutzinteressen der Öffentlichkeit stören oder aber nicht zur sorgsamten Benutzung des überlassenen Wohnraums gewillt oder in der Lage sind. Sachbeschädigungen, außergewöhnliche Hygieneverstöße, außergewöhnliche Heiz-/Betriebskosten oder Gefährdungen Dritter sind exemplarische Störungsbilder. Eine erforderliche nachträgliche Umverteilung in eine geeignete, z.B. mit zentraler Bewachung und intensiverer Betreuung ausgestattete GU ist ggf. auch gegen den Willen der betroffenen Person vorzunehmen.

Der Landkreis verlangt vom Freistaat Thüringen die kontinuierliche Erstattung aller mit der Flüchtlingsunterbringung, -versorgung und -betreuung entstehenden Kosten. Soweit zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Einzelfall oder auch objektbezogen höhere Kosten, z.B. durch Bewachung oder sozialpädagogische Betreuung entstehen, wird auch die Erstattung dieser Mehraufwendungen vom Freistaat eingefordert.

Jendricke
Landrat